



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Budgetgemeinde- versammlung

vom Montag, 12. Dezember 2016

um 20.00 Uhr

in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken

2016

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“

Traktandenliste

1. Protokoll der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 13. Juni 2016
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Gesamtanierung Kleinfeldstrasse (Strasse, Wasserleitung, Kanalisation) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache sowie über ein Rahmen-Kreditbegehren in Höhe von brutto Fr. 280'000
4. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (Änderungen §§ 37 und 83) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung
5. Anpassung des Konzessionsvertrages mit der Elektra Dulliken AG / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung
6. Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderung der Paragraphen 21, 26, 27, 28, 47, 48 und 49) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung
7. Teilrevision des Finanzreglements (Änderung der Paragraphen 8, 9, 12, 14, 15, 16 und 18) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung
8. Budget 2017 / Anträge des Gemeinderates
 - Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2017
 - Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2017
 - Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2017
 - Kenntnisnahme vom Stellenplan 2017
 - Genehmigung des Voranschlags pro 2017
 - Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2017
9. Mitteilungen / Verschiedenes

Traktandum 1: Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 13. Juni 2016 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Antrag:

Es sei von der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 Kenntnis zu nehmen

Traktandum 2: Wahl der Stimmenzählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmenzählende.

Traktandum 3: Gesamtsanierung Kleinfeldstr. (Strasse, Wasserleitung, Kanalisation) / Beschlussfassung in der Sache sowie über ein Rahmenkreditbegehren in Höhe von Fr. 280'000

Beilage 1

Situationsplan Kleinfeldstrasse

Referent: Patrik Strahm, Ressortleiter Bau-, Planung und Infrastruktur

Ausgangslage

Die a.en Aare Energie AG ersetzt in der Stichstrasse Kleinfeld die bestehende elektrische Erschliessung über Freileitungen durch eine neue Rohranlage im Strassenbereich. Im Rahmen dieser Arbeiten soll im betroffenen Abschnitt die Wasserleitung NW 100 mm aus dem Jahr 1939 durch eine neue Wasserleitung derselben Dimension inklusive aller Hausanschlüsse ersetzt werden. Weiter soll die Strasse im Anschluss an die Werkleitungsarbeiten gesamt saniert werden. Dies beinhaltet einen vollständigen Koffer- und Belagsersatz sowie die Erneuerung der beidseitigen Randabschlüsse. Die jeweiligen Werke übernehmen ihren Anteil am Strassenbau. Zudem ist die Kanalisationsleitung zwischen Kontrollschacht 10.120.1 und Kontrollschacht 50.24 zu sanieren. Die Ausführung ist im kommenden Frühjahr geplant. Im Investitionsprogramm sind diese Arbeiten vorgesehen und mit einem Betrag von Fr. 280'000.00 veranschlagt.

Bauprojekt / Kostenvoranschlag

Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK) hat an ihrer Sitzung vom 06. Juli 2016 das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, mit der 1. Phase der Planungsarbeiten beauftragt, welche das Bauprojekt und die Submission umfasst.

Das Bauprojekt mit Technischem Bericht und Kostenvoranschlag konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Gesamtzusammenstellung der Baukosten

Strassenbau	Fr. 60'000.00
Kanalisation	Fr. 40'000.00
Wasserleitung	Fr. 110'000.00
Projekt und Bauleitung	Fr. 21'000.00
Unvorhergesehenes (ca. 10%)	Fr. 25'000.00
8% MWSt. (gerundet)	<u>Fr. 21'000.00</u>
Total inkl. 8% MWST.	Fr. 277'000.00
Total notwendiger Kredit	<u>Fr. 280'000.00</u>

Der Ersatz der Wasserleitungen ab NW 100 mm wird von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) mit rund 23 % subventioniert. Aus diesem Grund darf für das gesamte Projekt mit einer SGV-

Subvention von rund Fr. 18'000.00 gerechnet werden. Somit ist von Nettokosten von insgesamt rund Fr. 260'000 auszugehen.

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 wie folgt Antrag:

Antrag:

- **Es sei dem Projekt „Sanierung der Kleinfeldstrasse mit Ersatz Wasserleitung und Sanierung Abwasserleitung“ zuzustimmen.**
- **Es sei hierfür ein Rahmenkreditbegehren in Höhe von Fr. 280'000.00 zu sprechen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 4: Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (Änderungen der §§ 37 und 83) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung

Beilage 2

Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Anpassung der Ferienregelung § 37 DGO

Anlässlich der Behandlung des Berichts über die personellen Belange des Jahres 2015 diskutierte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. März 2016 die aktuelle Ferienregelung gemäss Dienst- und Gehaltsordnung. Im Rat wurde allgemein festgestellt, dass die aktuelle Ferienregelung mit einem Anspruch von 4 Wochen bis zum Alter 50 nicht mehr als konkurrenzfähig erachtet wird. In der Folge beauftragte der Gemeinderat die Finanzkommission, die Ferienregelung zu überprüfen und gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

Gestützt auf den entsprechenden Bericht der Finanzkommission befasste sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 04. Juli 2016 eingehend mit diesem Geschäft. Dabei zog er folgende Punkte in Erwägung:

Die aktuelle Dulliker Regelung regelt gemäss § 37 DGO die Ferienansprüche wie folgt:

*bis 20 Jahre und Lernende darüber hinaus 25 Tage
bis 50 Jahre 20 Tage
bis 60 Jahre 25 Tage
ab 60 Jahren 30 Tage*

In der Privatwirtschaft sieht man die unterschiedlichsten Regelungen, welche insbesondere bei den jüngeren Mitarbeitenden in aller Regel grosszügiger ist als diejenige von Dulliken.

Die Ferienregelung des Bundes sieht wie folgt aus: bis 50 Jahre 25 Tage, bis 60 Jahre 30 Tage und ab 60 Jahren 35 Tage

*Der Gesamtarbeitsvertrag GAV des Kantons Solothurn regelt den Ferienanspruch wie folgt:
bis 20 Jahre 25 Tage, bis 49 Jahre 23 Tage, bis 59 25 Tage, ab 60 Jahre 30 Tage*

Bei Vorstellungsgesprächen muss immer wieder festgestellt werden, dass die Gemeinde Dulliken mit der heutigen Ferienregelung - gerade bei den jungen Angestellten - nicht mehr konkurrenzfähig ist. Desweiteren ist es bei den langjährigen Mitarbeitenden, die ihr Besoldungsmaximum erreicht haben, ein Thema, dass die Löhne seit 2009 keine Erhöhung mehr erfahren haben, und dass mit einer etwas grosszügigeren Ferienregelung ein positives Zeichen gesetzt würde. Der Gemeinderat erachtet eine generelle Erhöhung der Ferienansprüche als angebracht. Allerdings spricht er sich für eine moderate Anpassung aus. Die Ratsmitglieder sind, dem Antrag der Finanzkommission folgend, übereinstimmend der Auffassung, dass eine Erhöhung um 3 Ferientage bei allen Alterskategorien richtig und angezeigt wäre.

Hinsichtlich der finanziellen Aspekte dieser Massnahme geht der Gemeinderat davon aus, dass die resultierende Reduktion der Arbeitszeiten weitestgehend durch unser Gleitzeitmodell aufgefangen würde, so dass praktisch keine Zusatzkosten anfallen sollten. Schliesslich machen die 3 zusätzlichen Ferientage gemessen an der Jahresarbeitszeit von 220 Tagen lediglich 1,4% aus, pro Arbeitstag also knapp 7 Minuten. Einzig bei den im Stundenlohn Entschädigten, welche als Folge der grosszügigeren Ferienregelung in den Genuss eines etwas höheren Stundenlohn-Ansatzes kämen, ergäben sich geringfügige Mehrkosten.

Es drängen sich als Folge der Änderungen der Ferienregelung beim Paragraphen 37 der Dienst- und Gehaltsordnung entsprechende Anpassungen auf (gemäss beiliegendem Entwurf für eine Teilrevision der DGO).

Anpassung Honorierung Chargen Betriebskommission § 83.1 DGO

Bereits im Jahr 2014 hatte der Gemeinderat bei der Betriebskommission im Sinne einer Übergangsregelung die Honorierung der Chargierten den veränderten Gegebenheiten angepasst. Seit Festlegung der Honoraransätze in der DGO sind die Aufgaben unter den Mitgliedern neu verteilt worden, weshalb die Regelung gemäss DGO dem tatsächlichen Aufwand der einzelnen Akteure nicht mehr gerecht wurde. – Aufgrund der eingetretenen Veränderungen gab es keinen Grund mehr, dem Vizepräsidium ein Honorar auszurichten. Weiter war auch das Honorar für das Aktuariat im Vergleich zur Entschädigung der Hallenverantwortlichen bei der veränderten Arbeitsteilung zu gross geworden. Dieses soll auf Fr. 1'260.00 reduziert werden. Demgegenüber war die Entschädigung der Hallenverantwortlichen, welche immer mehr gefordert wurde, deutlich zu tief. Um sich verändernden Gegebenheiten künftig Rechnung zu tragen, wurde ein Honorarpool von Fr. 1'450.00 eingerichtet. Jedes BeKo-Mitglied führt in Zukunft über seinen Aufwand Buch und die Kommission legt Ende Jahr fest, wie das Geld aus dem Honorarpool unter den Berechtigten verteilt wird.

Anpassung Honorierung Chargen Bundesfeierkomitee § 83.1 DGO

Gemäss den Bestimmungen nach § 83 der Dienst- und Gehaltsordnung kommt das Präsidium des Bundesfeierkomitees lediglich in den Genuss eines festen Honorars von Fr. 500 pro Jahr. Der Gemeinderat hatte sich an seiner Sitzung vom 3. November 2014 mit dieser vergleichsweise bescheidenen Entschädigungsregelung befasst und beschlossen, das Präsidium des Bundesfeierkomitees in gleicher Weise mit Fr. 1'720 pro Jahr zu entschädigen, wie dies bei ähnlich gelagerten Kommissionen der Fall ist. Im Zuge der diesjährigen Budgetberatungen dehnte der Rat diese Übergangsregelung auch auf das Aktuariat aus, welches nach dem Willen des Gemeinderates in Zukunft mit einem Jahreshonorar von Fr. 500 entschädigt werden soll.

Anpassung § 83.1 wegen Neuorganisation der KESB

Mit der Kantonalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erübrigt sich die Funktion „Aktuar/in regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde oberes Niederamt“. Die entsprechende Honorar-Regelung im § 83 DGO kann ersatzlos gestrichen werden.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 4. Juli 2016 mit diesem Geschäft befasst. Einstimmig und ohne Enthaltungen unterbreitet er der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 wie folgt

Antrag

- Es sei einer generellen Erhöhung der Ferienansprüche beim Verwaltungs- und Betriebspersonal und den im Stundenlohn Entschädigten um 3 Tage pro Jahr (Basis 100%-Pensum) zuzustimmen.
- Es sei im § 83.1 DGO das Honorar für das Vizepräsidium der Betriebskommission in Höhe von Fr. 300.00 zu streichen.
- Es sei im § 83.1 DGO das Honorar für das Aktuariat der Betriebskommission von bisher Fr. 2'250.00 auf Fr. 1'260.00 zu senken.
- Es sei im § 83.1 DGO Honorarpool von Fr. 1'450.00 vorzusehen, über dessen Aufteilung die Betriebskommission befindet.
- Es sei im § 83.1 DGO das Honorar für das Präsidium des Bundesfeierkomitees von bisher Fr. 500 auf neu Fr. 1'720 anzuheben.
- Es sei im § 83.1 DGO ein Honorar von 500 Franken für das Aktuariat des Bundesfeierkomitees vorzusehen.
- Es sei im § 83.1 DGO die Honorarregelung für die Funktion „Aktuar/in regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde oberes Niederamt“ ersatzlos zu streichen.
- Es sei der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung gemäss Beilage 2 zuzustimmen.
- Es seien die Neuerungen der Dienst- und Gehaltsordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.
- Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 5: Anpassung des Konzessionsvertrages mit der Elektra Dulliken AG / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung

Beilage 3

Entwurf Konzessionsvertrag

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken steht mit der Elektra Dulliken AG, welche sich zu 100% in ihrem Besitz befindet, hinsichtlich der finanziellen Abgeltung der Nutzung des öffentlichen Grundes in einem

vertraglichen Verhältnis. Der Verwaltungsrat der Elektra Dulliken AG hat nun eine Unstimmigkeit in diesem Konzessionsvertrag, datierend vom 17. Dezember 2007 (GR-Beschluss vom 26.11.2007) festgestellt, welche beseitigt werden muss. Die prozentuale Ablieferung einer Konzessionsabgabe widerspricht ebenso dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz (StromVG) wie die Gewährung von Rabatten auf dem Stromverbrauch der Gemeindeliegenschaften.

In der Praxis wurden die entsprechenden Anpassungen an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten fristenkonform bereits vor geraumer Zeit vollzogen. Die Korrektur des Vertrages unterblieb dann allerdings.

Aktueller Wortlaut Artikel 4 / Konzessionsabgabe

Für die Einräumung der Sondernutzungskonzession gemäss Art. 3 bezahlt die ELEKTRA der Gemeinde jährlich eine Konzessionsabgabe. Diese beträgt 5,00% der anrechenbaren Gesamteinnahmen der ELEKTRA, mindestens jedoch CHF 175'000.--.

Als anrechenbare Gesamteinnahmen der ELEKTRA gelten:

- 1.) die Gesamteinnahmen der Gesellschaft aus Lieferung von Elektrizität sowie Rückvergütungen an die auf dem Gebiet der Gemeinde liegenden Verbraucher, vermindert um die Einnahmen aus:*
 - a) gemeindeeigenen Strombezügen, auf welchen die Gesellschaft der Gemeinde einen Rabatt von 20 % einräumt;*
 - b) Baustromversorgungen;*
 - c) Lieferungen an die Industrie und Abnehmer mit Spezialtarifen, deren durchschnittlicher kWh-Preis es nicht erlaubt, noch eine Vergütung auszurichten;*
 - d) nicht einkassierbaren Rechnungen.*
- 2.) die Rückvergütungen, die sie gestützt auf den Netzpachtvertrag vom 20. August 2007 mit der AVAG erhält (Rückvergütungen aus Rechnungsbeträgen an Hochspannungskunden).*

Die jährliche Konzessionsabgabe wird jeweils per 30. Juni zur Zahlung fällig (Verfalltermin). Verspätete Zahlungen werden mit einem Verzugszins von 5% belastet.

Die Parteien können erstmals per 01. Januar 2013 die Anpassung der Konzessionsabgabe an veränderte Rahmenbedingungen verlangen.

Aktueller Wortlaut Artikel 15 / Dauer

Diese Konzession dauert – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane – ab Unterzeichnungsdatum bis zum 31. Dezember 2012, rückwirkend ab 1.1.2007.

Wird der Vertrag nicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt, der bis zum 30. Juni 2012 beim anderen Vertragspartner eingetroffen sein muss, bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist (sechs Monate, 30. Juni eintreffend) für jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

In Anlehnung an den neuen Netzpachtvertrag vom 28.5.2013 sollten die Bestimmungen nun wie folgt lauten:

Artikel 4 / Konzessionsabgabe

Für die Einräumung der Sondernutzungskonzession gemäss Art. 3 bezahlt die ELEKTRA der Gemeinde jährlich eine Konzessionsabgabe. Diese errechnet sich aus der Multiplikation des Ansatzes von 1.0732 Rp./kWh (exkl. MWSt) mit der durch die AVAG im Gemeindegebiet von Dulliken auf der Netzebene 7 abgegebenen Energie (Netzpachtvertrag AVAG/Elektra vom 28.5.2013 / Art. 7).

Die jährliche Konzessionsabgabe wird jeweils per 30. Juni zur Zahlung fällig (Verfalltermin). Verspätete Zahlungen werden mit einem Verzugszins von 5% belastet.

Die Parteien können erstmals per 1. Januar 2018 die Anpassung der Konzessionsabgabe an veränderte Rahmenbedingungen verlangen, dies unter Einhaltung gleichen Fristregelung, wie sie für die Kündigung des Vertrages gilt (siehe Art. 15).

Artikel 15 / Dauer / Kündigung

Diese Konzession dauert bis zum 31. Dezember 2019, rückwirkend ab dem 1. Januar 2016.

Wird der Vertrag nicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt, der bis zum 30. Juni 2019 beim anderen Vertragspartner eingetroffen sein muss, bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist (sechs Monate, 30. Juni eintreffend) für jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 30. Mai 2016 abschliessend mit diesem Geschäft befasst. Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt er der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 wie folgt

Antrag

- Es sei den erwähnten Anpassungen des Konzessionsvertrages mit der Elektra Dulliken AG zuzustimmen.
- Es sei dem neuen Konzessionsvertrag mit der Elektra Dulliken AG gemäss Beilage 3 dieser Botschaft zuzustimmen.
- Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen

Traktandum 6: Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderung der §§ 21, 26, 27, 28, 47, 48 und 49) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung

Beilage 4

Entwurf Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderung der Paragraphen 21, 26, 27, 47, 48 und 49)

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Änderung wegen der Einführung von HRM2

Per 1. Januar 2016 wurde bei den Einwohnergemeinden das neue Rechnungsmodell HRM2 eingeführt. Entsprechend wurden die diesbezüglichen Änderungen im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. In § 217sexies Abs. 1 GG ist festgehalten, dass die Gemeinden ihre Vorschriften innert zweier Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom 5. November 2014 anzupassen haben. Somit sind die betroffenen Gemeindereglemente bis spätestens am 31. Dezember 2017 anzupassen. Bei unserer Gemeindeordnung drängen diverse rein redaktionelle Anpassungen auf. So wird der Begriff „Voranschlag“ generell durch den Begriff „Budget“ ersetzt. Und es heisst bei der Rechnungsprüfung nicht mehr „externe Fachstelle“ sondern „externe Revisionsstelle“.

Konkret drängen sich bei den §§ 21 lit. b, 26.4 lit. b, 47, 48 und 49 der Gemeindeordnung entsprechende Anpassungen auf, wie aus dem beiliegendem Entwurf für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (Beilage 4) zu ersehen ist.

Anpassung der Finanzkompetenz

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Jahresabschlüsse muss sich die Gemeindeversammlung vermehrt mit Nachtragskreditbegehren zwischen 75'000 und 100'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgabe-Positionen befassen. Dabei handelte es sich weitestgehend um Ausgaben, die im Einzelnen bereits durch Beschlüsse sanktioniert oder durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind. Im Interesse einer vertretbaren Vereinfachung und auch mit Rücksicht auf die heute veränderten Bedürfnisse möchte der Gemeinderat die Finanzkompetenz für Nachtragskreditbegehren im Zusammenhang mit jährlich wiederkehrenden Ausgabe-Positionen nach § 21 lit. c und § 26.4 lit. c der Gemeindeordnung auf 100'000 Franken erhöhen.

Das Gleiche gilt auch für Nachtragskredite im Zusammenhang mit Investitionen. Hier darf der Gemeinderat aktuell Kreditüberschreitungen von höchstens 100'000 Franken selber genehmigen. Grössere Überschreitungen bedürfen zwingend der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Auch

hier möchte der Gemeinderat den Ablauf vereinfachen und die Finanzkompetenz für Nachtragskreditbegehren bei Investitionsabrechnungen nach § 21 lit. e und § 26.4 lit. e der Gemeindeordnung auf 200'000 Franken erhöhen.

Selbstverständlich werden solche Sachverhalte auch in Zukunft offen mit dem Jahresabschluss ausgewiesen, jedoch entfällt die separate Traktandierung respektive Beschlussfassung.

Verkleinerung der Jugendkommission von 7 auf 5 Mitglieder

Aufgrund der Probleme bei der Rekrutierung, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Juli 2016 beschlossen, der Gemeindeversammlung unter § 28.1 lit. i der Gemeindeordnung eine Verkleinerung der Jugendkommission vorzunehmen. Deren Mitgliederzahl soll von 7 auf 5 reduziert werden. Nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Kirchen soll darauf verzichtet werden, dass in der Jugendkommission die Kirchen zwingend mit 2 Mitgliedern vertreten sind.

Regelung der Ressortzuteilung im Gemeinderat

Die aktuelle Regelung des Ablauf für die Ressortzuteilung im Gemeinderat (§ 27.3 GO) lautet wie folgt:

Die Zuteilung erfolgt durch den Gemeinderat, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, so gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter).

Einerseits erfolgt also die Zuteilung durch den Gemeinderat, andererseits gilt aber das Anciennitätsprinzip. Darin besteht ein gewisser Widerspruch. Nach dem Dafürhalten des Gemeinderates muss in der Gemeindeordnung klar geregelt sein, wer schlussendlich für die Ressortzuteilung zuständig ist. Nach übereinstimmender Meinung aller Ratsmitglieder sollte diese Kompetenz beim Gemeinderat liegen und nicht beim einzelnen Ratsmitglied. Er schlägt der Gemeindeversammlung deshalb folgende Regelung unter § 27.3 der Gemeindeordnung vor:

Die Zuteilung der Ressorts erfolgt einvernehmlich, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder sowie deren Amtserfahrung berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gemeinderat.

Zuständigkeit für den Abschluss von Konzessionsverträgen

Nach den Bestimmungen der aktuellen Fassung der Gemeindeordnung (§ 26 lit. f) liegt die Zuständigkeit für Konzessionsverträge nicht beim Gemeinderat sondern bei der Gemeindeversammlung.

er (der Gemeinderat) schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechtsverträge ab, letztere jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz;

Anlässlich der Behandlung der sich aufdrängenden Anpassungen beim Konzessionsvertrag mit der Elektra Dulliken AG hat sich der Gemeinderat auch mit der Frage befasst, ob es sachdienlich ist, dass die Zuständigkeit für den Abschluss von Konzessionsverträgen bei der Gemeindeversammlung liegt. Diese Regelung hat nämlich zur Folge, dass sich aufdrängende Vertragsanpassungen zwingend der Gemeindeversammlung unterbreitet werden müssen. Dadurch treten Verzögerungen ein, weil es sich in der Regel nicht rechtfertigen lässt, für ein solches Geschäft eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.

Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor, die Zuständigkeit für den Abschluss von Konzessionsverträgen dem Gemeinderat zuzuweisen und die Bestimmungen unter § 26 lit. f der Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

er (der Gemeinderat) schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechts- und Konzessionsverträge ab; Baurechtsverträge jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz

Der Gemeinderat hat sich anlässlich verschiedener Sitzung mit diesen Revisionpunkten befasst. Er stellt der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 wie folgt

Antrag:

- Es sei der im Zusammenhang mit der Einführung des neuen harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 stehenden Revision der §§ 21 lit. b, 26.4 lit. b, 47, 48 und 49 der Gemeindeordnung zuzustimmen.
- Es sei der im Zusammenhang mit der Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates stehenden Revision des § 21 lit. c und lit. e sowie des § 26.4 lit. c und e der Gemeindeordnung zuzustimmen.
- Es sei der im Zusammenhang mit der Verkleinerung der Jugendkommission auf 5 Mitglieder stehenden Revision des § 28.1 lit. i der Gemeindeordnung zuzustimmen
- Es sei der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ressortzuteilung des Gemeinderates stehenden Revision des § 27.3 der Gemeindeordnung zuzustimmen
- Es sei der im Zusammenhang mit Zuweisung der Zuständigkeit für den Abschluss von Konzessionsverträgen an den Gemeinderat stehende Revision des § 26 lit. f der Gemeindeordnung zuzustimmen.
- Es seien dem beiliegenden Entwurf für die Teilrevision der Gemeindeordnung (Beilage 4) zuzustimmen.
- Es seien die Neuerungen der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.
- Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 7: Teilrevision des Finanzreglements (Änderung der §§ 8, 9, 12, 14, 15, 16 und 18) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung

Beilage 5

Entwurf Teilrevision des Finanzreglements (Änderung der §§ 8, 9, 12, 14, 15, 16 und 18)

Referent: **Gemeindepräsident Walter Rhiner**

Redaktionelle Anpassungen

Per 1. Januar 2016 wurde bei den Einwohnergemeinden das neue Rechnungsmodell HRM2 eingeführt. Entsprechend wurden die diesbezüglichen Änderungen im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. In § 217sexies Abs. 1 GG ist festgehalten, dass die Gemeinden ihre Vorschriften innert zweier Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom 5. November 2014 anzupassen haben. Somit sind die betroffenen Gemeindereglemente bis spätestens am 31. Dezember 2017 anzupassen. Bei unserem Finanzreglement drängen sich wegen der Einführung von HRM2 diverse rein redaktionelle Anpassungen bei den §§ 12, 14, 15, 16 und 18 auf. So wird

der Begriff „Voranschlag“ generell durch den Begriff „Budget“ ersetzt und der Begriff „Laufende Rechnung“ durch „Erfolgsrechnung“. – Im § 8 des Finanzreglements muss die Ressortbezeichnung der Begrifflichkeit der Gemeindeordnung angepasst werden (bisher „Finanzverwaltung“ neue „Finanzen“).

Beim § 9 des Finanzreglements ist der Abgabetermin für den Finanzplan den veränderten Gegebenheiten anzupassen (neu Ende Oktober). Zudem ist zu ergänzen, dass der Finanzplan nicht nur die Entwicklung der Nettoschuld sondern auch des Nettovermögens abzubilden hat.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 4. Juli 2016 mit diesem Geschäft befasst. Er stellt der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 wie folgt

Antrag:

- **Es sei der Teilrevision des Finanzreglements (Änderung der §§ 8, 9, 12, 14, 15, 16 und 18) gemäss Beilage 5 dieser Botschaft zuzustimmen.**
- **Es seien die Neuerungen des Finanzreglements auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 6: Budget pro 2017

Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2017
Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2017
Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2017
Kenntnisnahme vom bewilligten Stellenplan pro 2017
Genehmigung des Voranschlages pro 2017
Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2017

Separate Beilage:

Budget 2017 mit diversen Beilagen

Beilage 6

vom Gemeinderat genehmigter Stellenplan pro 2017

Referenten:

Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen
Andreas Gervasoni, Bereichsleiter Finanzen

Es wird auf das Budget pro 2017 mit dem umfassendem schriftlichen Bericht und den diversen Beilagen verwiesen. Diese Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Botschaft dar. Das Budget pro 2017 wurde nach eingehender Vorberatung durch die Finanzkommission anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2016 im Detail behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Gestützt auf den vorliegenden Bericht und die entsprechenden Unterlagen, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 einstimmig wie folgt

Antrag:

- Es sei der Steuerfuss für natürliche Personen pro 2017 auf unverändert 119 Punkten zu belassen.
- Es sei der Steuerfuss für juristische Personen pro 2017 auf unverändert 89 Punkten zu belassen.
- Es sei die Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2017 auf unverändert 15% zu belassen, wobei die Minimal- und Maximalansätze gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zur Anwendung gelangen (Fr. 20.00 bis Fr. 400.00, resp. Fr. 10.00 bis Fr. 200.00)
- Es sei die Hundesteuer pro 2017 auf unverändertem Niveau von Fr. 120.00 pro Tier zu belassen
- Es sei vom genehmigten Stellenplan pro 2017 Kenntnis zu nehmen.
- Es sei das vorliegende Budget pro 2017 zu genehmigen und der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen
- Es sei vom Investitionsprogramm pro 2017 Kenntnis zu nehmen

Traktandum 7: Mitteilungen, Verschiedenes

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte zu orientieren:

Unter diesem Traktandum sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird traditionsgemäss ein Apéro offeriert, der Gelegenheit zum geselligen Meinungsaustausch bietet.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir bitten Sie, den vorstehenden Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken im Voraus für Ihr Erscheinen an der Gemeindeversammlung vom Montag, 12. Dezember 2016 um 20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken.

Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Dulliken
Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt



Beilage 2 **Revisionsentwurf**

§ 37 und § 83

Dienst- und Gehalts- ordnung

~~gültig ab 1. September 2013~~

gültig ab 1. Januar 2017

Einwohnergemeinde Dulliken

§ 37 Ferien

Die Mitarbeitenden haben bei einem vollen Pensum wie folgt Anspruch auf bezahlte Ferien:

- Mitarbeitende bis zur Vollendung des 20. Altersjahres sowie Lernende darüber hinaus 5 Wochen 28 Tage
- Mitarbeitende vom 21. bis zur Vollendung des 49. Altersjahres 4 Wochen 23 Tage
- Mitarbeitende vom 50. bis zur Vollendung des 59. Altersjahres 5 Wochen 28 Tage
- Mitarbeitende ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen 33 Tage

Stichtag ist jeweils der 1. Januar.

Bei Teilzeitangestellten reduziert sich dieser Anspruch proportional zum Arbeitspensum.

Die Details des Vollzugs regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.

§ 83 1. Honorare

Beamte, Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Chargierte haben Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeiten.

Es gilt folgende Regelung:

Honorare

	<u>Betrag Fr.</u>
Gemeindepräsident/in	76'470.00
Gemeindevizepräsident/in	2'900.00
Ressortleiter/in Bildung	5'800.00
Ressortleiter/in Bau, Planung und Infrastruktur	5'800.00
Ressortleiter/in Öffentliche Sicherheit	4'350.00
Ressortleiter/in Finanzen	4'350.00
Ressortleiter/in Kultur und Jugend	2'900.00
Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit	2'900.00
Friedensrichter/in	2'500.00
Präsident/in Rechnungsprüfungskommission	3'410.00
Aktuar/in Rechnungsprüfungskommission	1'380.00
Präsident/in Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission	6'000.00
Verantwortliche/r Umwelt	1'000.00
Präsident/in Finanzkommission	3'000.00
Präsident/in Wahlbüro	780.00
Präsident/in Betriebskommission	2'020.00
Vizepräsident/in Betriebskommission	300.00
Aktuar/in Betriebskommission	2'250.00 1'260.00
Honorarpool Betriebskommission	1'450.00
Präsident/in Kultur- und Bibliothekskommission	1'720.00
Aktuar/in der Kultur- und Bibliothekskommission	1'050.00
Präsident/in Schulzahnpflegekommission	300.00
Aktuar/in Schulzahnpflegekommission	300.00
Ortspilzexperte/in	5'240.00
Präsident/in Feuerwehrkommission, FW-Kommandant/in	6'480.00
Aktuar/in Feuerwehrkommission, FW-Fourier/in	3'240.00
Honorarpool übrige Chargen Feuerwehr	11'180.00
Präsident/in Fachkommission Bildung	2'000.00
Präsident/in Musikkommission	4'290.00
Aktuar/in Musikkommission	1'380.00
Materialverwalter/in Musikkommission	600.00
Präsident/in Bundesfeierkomitee	500.00 1'720.00
Aktuar/in Bundesfeierkomitee	500.00
Präsident/in Redaktionskommission	1'720.00
Aktuar/in Redaktionskommission	300.00
Präsident/in Jugendkommission	1'720.00
Aktuar/in Jugendkommission	600.00
Betreuer/in Jugendtreff "Avalon"	3'600.00
Honorarpool Jugendkommission	1'500.00
Präsident/in regionale Sozialbehörde oberes Niederamt SON (Soziales)	8'000.00
Aktuar/in regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde oberes Niederamt SON	nach Aufwand
Präsident/in EDV-Kommission	nach Aufwand
Aktuar/in EDV-Kommission	nach Aufwand

Diese Beträge basieren auf einem Teuerungsstand per Ende August 2006 von 112,2 Punkten des Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

Konzessionsvertrag

Beilage 3

Zwischen der	Einwohnergemeinde Dulliken , 4657 Dulliken, handelnd durch die gesetzlichen Organe, vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Herr Theophil Frey, und den Gemeindeschreiber, Herr Andreas Gervasoni (nachfolgend Gemeinde genannt)	Konzedentin
und der	Elektra Dulliken AG , alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, handelnd durch den Verwaltungsrat, vertreten durch den Verwaltungsratspräsidenten, Herr Theophil Frey, und den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, Herr Martin Wyss (nachfolgend ELEKTRA genannt)	Konzessionärin
betreffend	Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie sowie Nutzung des öffentlichen Grundes auf Gemeindegebiet Dulliken für elektrische Leitungen und Anlagen.	

Präambel

Gestützt auf § 5.6 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken und § 2 und § 3 des Reglements vom 18. Juni 2007 der Einwohnergemeinde Dulliken über die Energieversorgung (EV-Reg) hat die Gemeinde am 13. August 2007 die ELEKTRA gegründet. Deren Zweck besteht in der ausreichenden und regelmässigen Energieversorgung der im Einzugsgebiet der Einwohnergemeinde Dulliken liegenden Konsumenten nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, sowie der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassenbeleuchtung. Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde laut § 2 EV-Reg unter anderem befugt, Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

Artikel 1

Zweck und Gegenstand des Vertrages

Die ELEKTRA ist Eigentümerin des Niederspannungs-Verteilnetzes sowie der öffentlichen Strassenbeleuchtung auf Gemeindegebiet Dulliken. Für den Bau und Betrieb dieses Netzes wie allenfalls auch weiterer elektrischer Anlagen nutzt die ELEKTRA unter anderem auch den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde.

Mit diesem Vertrag werden geregelt:

- die Verpflichtung der ELEKTRA zu Bau, Instandhaltung, Unterhalt und Betrieb des der ELEKTRA gehörenden Elektrizitätsnetzes sowie zur Energielieferung, insbesondere solcher von elektrischer Energie;

- die Erteilung einer exklusiven Sondernutzungskonzession für Bau, Ausbau, Instandhaltung, Unterhalt und Betrieb der elektrischen Leitungen und Anlagen des Niederspannungs-Verteilnetzes auf dem öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde;
- die Erteilung des Rechts für Bau, Ausbau, Instandhaltung, Unterhalt und Betrieb weiterer elektrischer Leitungen und Anlagen auf dem öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde;
- die Verpflichtungen der Gemeinde.

Artikel 2

Versorgungsauftrag und -recht

Die Gemeinde erteilt der ELEKTRA hiermit

- a) den Auftrag,
 - aa. auf Gebiet der Einwohnergemeinde Dulliken die Energieversorgung im Sinne von § 1 EV-Reg sowie in Beachtung der übergeordneten Gesetzgebung und der einschlägigen Normen und Richtlinien wahrzunehmen und zu gewährleisten;
 - bb. die feste Endkunden¹ gemäss Art. 6 Abs. 2 StromVG² mit möglichst preisgünstiger elektrischer Energie zu versorgen, immer unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmung³.
- b) das Recht, auf Gebiet der Einwohnergemeinde Dulliken elektrische Energie an Endkunden zu verteilen. Mit Bezug auf feste Endkunden gemäss Art. 6 Abs. 2 StromVG handelt es sich hierbei um ein exklusives Recht.

Der Auftrag gemäss Absatz 1 lit. aa sowie das Recht gemäss Absatz 1 lit. b stehen unter dem Vorbehalt allfälliger Änderungen im übergeordneten Recht⁴.

Von der Pflicht, gemäss Absatz 1 lit. bb feste Endkunden mit möglichst preisgünstiger elektrischer Energie zu versorgen, ist die ELEKTRA so lange entbunden, als der Betrieb des elektrischen Verteilnetzes und die Versorgung des Gemeindegebietes Dulliken der AVAG übertragen ist (Netzpachtvertrag vom 20. August 2007).

Artikel 3

Sondernutzungskonzession

Die Gemeinde räumt der ELEKTRA das Recht ein, innerhalb ihres Gemeindegebietes die für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde notwendigen elektrischen Leitungen und Anlagen (wie ober- und unterirdische Leitungsnetze, Signalkabel, Datenleitungen für leitungstechnische Zwecke, Transformatorenstationen, Verteilboxen und andere Verteilanlagen, usw.) zu erstellen, zu unterhalten, weiter auszubauen, zu betreiben und beizubehalten. Mit Bezug auf elektrische Leitungen und Anlagen des Niederspannungs-Verteilnetzes handelt es sich um ein exklusives Recht.

¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

² Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7). Gestaffeltes Inkrafttreten per 1. Januar 2008 bzw. 1. Oktober 2008 geplant.

³ Siehe § 5 EV-Reg

⁴ Fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG hat das Eidgenössische Parlament mittels eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses über die vollständige Marktöffnung zu beschliessen (Art. 34 Abs. 3 StromVG). Sollte gegen diesen Beschluss entweder kein Referendum ergriffen werden oder wird das Referendum ergriffen, vom Schweizer Stimmvolk aber abgelehnt, ist der Strommarkt nachher vollständig geöffnet (freier Netzzugang für alle Endverbraucher). In diesem Fall würde das der ELEKTRA von der Gemeinde erteilte Exklusivrecht auf Belieferung von festen Endverbrauchern entfallen. Wird der Strommarkt hingegen nicht vollständig geöffnet, bleibt dieses Exklusivrecht bestehen.

Zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages erteilt die Gemeinde der ELEKTRA hiermit das ihr zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.

Artikel 4

Konzessionsabgabe

Für die Einräumung der Sondernutzungskonzession gemäss Art. 3 bezahlt die ELEKTRA der Gemeinde jährlich eine Konzessionsabgabe. Diese beträgt 5,00% der anrechenbaren Gesamteinnahmen der ELEKTRA, mindestens jedoch CHF 175'000.—.

Als anrechenbare Gesamteinnahmen der ELEKTRA gelten:

- 1.) die Gesamteinnahmen der Gesellschaft aus Lieferung von Elektrizität sowie Rückvergütungen an die auf dem Gebiet der Gemeinde liegenden Verbraucher, vermindert um die Einnahmen aus:
 - a) gemeindeeigenen Strombezügen, auf welchen die Gesellschaft der Gemeinde einen Rabatt von 20 % einräumt;
 - b) Baustromversorgungen;
 - c) Lieferungen an die Industrie und Abnehmer mit Spezialtarifen, deren durchschnittlicher kWh-Preis es nicht erlaubt, noch eine Vergütung auszurichten;
 - d) nicht einkassierbaren Rechnungen.
- 2.) die Rückvergütungen, die sie gestützt auf den Netzpachtvertrag vom 20. August 2007 mit der AVAG erhält (Rückvergütungen aus Rechnungsbeträgen an Hochspannungskunden).

Die jährliche Konzessionsabgabe wird jeweils per 30. Juni zur Zahlung fällig (Verfalltermin). Verspätete Zahlungen werden mit einem Verzugszins von 5% belastet.

Die Parteien können erstmals per 01. Januar 2013 die Anpassung der Konzessionsabgabe an veränderte Rahmenbedingungen verlangen.

Für die Einräumung der Sondernutzungskonzession gemäss Art. 3 bezahlt die ELEKTRA der Gemeinde jährlich eine Konzessionsabgabe. Diese errechnet sich aus der Multiplikation des Ansatzes von 1.0732 Rp./kWh (exkl. MWSt) mit der durch die AVAG im Gemeindegebiet von Dulliken auf der Netzebene 7 abgegebenen Energie (Netzpachtvertrag AVAG/Elektra vom 28.5.2013 / Art. 7).

Die jährliche Konzessionsabgabe wird jeweils per 30. Juni zur Zahlung fällig (Verfalltermin). Verspätete Zahlungen werden mit einem Verzugszins von 5% belastet.

Die Parteien können erstmals per 1. Januar 2018 die Anpassung der Konzessionsabgabe an veränderte Rahmenbedingungen verlangen, dies unter Einhaltung der gleichen Fristregelung, wie sie für die Kündigung des Vertrages gilt (siehe Art. 15).

Artikel 5

Ausschliesslichkeitsrecht

Die Gemeinde verpflichtet sich mit Bezug auf das Niederspannungs-Verteilnetz, keinem Dritten die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie der

ELEKTRA durch diesen Vertrag, insbesondere durch dessen Art. 3 Abs. 1, eingeräumt werden.

Artikel 6

Pflichten der Konzessionärin

Die ELEKTRA verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde:

- a) das sich in ihrem Eigentum befindliche elektrische Netz inklusive die zugehörigen Anlagen sowie die öffentliche Beleuchtung auf Gemeindegebiet zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- b) das sich in ihrem Eigentum befindliche elektrische Netz inklusive die zugehörigen Anlagen sowie die öffentliche Beleuchtung auf Gemeindegebiet auf eigene Kosten zu erneuern und soweit erforderlich und wirtschaftlich tragbar auszubauen.
- c) vor dem Leitungsbau, soweit dieser die Gemeinde direkt betrifft, die Gemeinde anzuhören.

Weitere Aufgaben und Verantwortungen der ELEKTRA werden in einem separaten Leistungsauftrag mit der Gemeinde geregelt.

Artikel 7

Eigentum

Das bisher sich im Eigentum der ELEKTRA befindliche Niederspannungs-Verteilnetz (Leitungen und Anlagen, öffentliche Strassenbeleuchtung) sowie die von ihr in Zukunft errichteten bzw. erworbenen elektrischen Leitungen und Anlagen sowie öffentliche Strassenbeleuchtungseinrichtungen stehen weiterhin im Eigentum der ELEKTRA und verbleiben auch nach Ablauf dieses Vertrages in deren Eigentum.

Artikel 8

Haftung

Die Haftung der ELEKTRA richtet sich nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Haftungsbestimmungen.

Artikel 9

Dienstbarkeiten auf Grundeigentum der Gemeinde (nicht öffentlicher Grund und Boden)

Für elektrische Leitungen und Anlagen auf gemeindeeigenen, nicht zum öffentlichen Grund und Boden gehörenden Grundstücken, erteilt die Gemeinde der ELEKTRA die erforderlichen Bewilligungen und Dienstbarkeitsrechte für die Benützung dieser Grundstücke.

Artikel 10

Übertragung von Grundeigentum der Gemeinde (nicht öffentlicher Grund und Boden)

Für Teile der elektrischen Leitungen und Anlagen (wie z.B. Transformatorstationen), deren Errichtung auf der Grundlage einer blossen Dienstbarkeit nicht sachgemäss ist, stellt die Gemeinde der ELEKTRA wenn immer möglich das Land zur Verfügung und überträgt ihr dasselbe gegen eine angemessene, im Streitfall von der zuständigen Schätzungskommission endgültig zu bestimmenden, einmaligen Entschädigung.

Die ELEKTRA wird sich, sofern die Gemeinde in einzelnen Fällen kein eigenes Land zur Verfügung stellen kann, auch selbst um die Beschaffung des benötigten Landes bemühen. Die Gemeinde unterstützt die ELEKTRA dabei, so insbesondere bei der Erstellung von Zonen-, Gestaltungs- und Überbauungsplänen und durch Auflagen bei der Erteilung von Baubewilligungen, sodann die netz- und anlagetechnischen Bedürfnisse der ELEKTRA angemessen Berücksichtigung finden.

Artikel 11

Rechtsnachfolger

Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung darf jedoch nicht ohne sachliche Gründe (z.B. keine Gewähr des Abtretungsempfängers für gehörige Vertragserfüllung) verweigert werden.

Artikel 12

Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Artikel 13

Streitigkeiten

Dieser Vertrag unterliegt öffentlichem Recht.

Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

Artikel 14

Folgen der Teilunwirksamkeit

Sofern einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch gemeinsam vereinbarte neue Bestimmungen zu ersetzen.

Artikel 15

Dauer / Kündigung

~~Diese Konzession dauert — vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane — ab Unterzeichnungsdatum bis zum 31. Dezember 2012, rückwirkend ab 1.1.2007.~~

~~Wird der Vertrag nicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt, der bis zum 30. Juni 2012 beim anderen Vertragspartner eingetroffen sein muss, bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist (sechs Monate, 30. Juni eintreffend) für jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.~~

Diese Konzession dauert bis zum 31. Dezember 2019, rückwirkend ab dem 1. Januar 2016.

Wird der Vertrag nicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt, der bis zum 30. Juni 2019 beim anderen Vertragspartner eingetroffen sein muss, bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist (sechs Monate, 30. Juni eintreffend) für jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Mit der Unterzeichnung und dem Beginn des Vollzuges dieses Vertrages wird der zwischen der Gemeinde und der Elektra unterzeichnete Vertrag vom 22.10.2007 aufgehoben und hinfällig.

Artikel 16

Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane.

Artikel 17

Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt, je ein Exemplar zuhanden jeder Partei.

Dulliken, den 17. Dezember 2007

Einwohnergemeinde Dulliken

Elektra Dulliken AG

.....
Walter Rhiner, Gemeindepräsident

.....
Theophil Frey, Verwaltungsratspräsident

.....
Andreas Gervasoni, Gemeindeschreiber

.....
Martin Wyss, Verwaltungsrats-Vizepräsident



Beilage 4

ENTWURF

Gemeindeordnung

~~gültig ab 01. September 2009~~

gültig ab 01. Januar 2017

Einwohnergemeinde Dulliken

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 und 56 **Abs. 1** lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 (GG) -

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Einleitung	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2 Bestand	4
§ 3 Aufgaben	4
II Gemeindeangehörige	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	4
III Information und Datenschutz	
§ 5 Öffentlichkeitsprinzip	4
§ 6 Datenschutz	5
IV Allgemeine Organisation der Gemeinde	
§ 7 Organe	5
§ 8 Geschäftsverkehr	5
§ 9 Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
§ 11 Wahlen und Abstimmungen	5
§ 12 Archivierung	6
V Politische Rechte	
§ 13 Allgemeine Mitwirkungsrechte	6
§ 14 Petitionsrecht	6
§ 15 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
§ 16 Obligatorische Urnenabstimmung	6
§ 17 Urnenwahlen	7
§ 18 Unvereinbarkeit	7
VI Gemeindeversammlung	
§ 19 Einberufung	7
§ 20 Zusammensetzung	7
§ 21 Befugnisse	8
§ 22 Verfahren	8
§ 23 Protokollführung und Genehmigung	8
VII Gemeinderat	
§ 24 Einberufung	9
§ 25 Zusammensetzung	9
§ 26 Befugnisse	9
§ 27 Ressortsystem	11

VIII	Kommissionen	
§ 28	Art und Anzahl Mitglieder	12
§ 29	Konstituierung und Einberufung	12
§ 30	Befugnisse	13
§ 31	Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste	13
§ 32	Protokollführung	13
IX	Behördenmitglieder, Beamtinnen und Beamte	
§ 33	Beamtinnen und Beamte	14
§ 34	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	14
§ 35	Gemeindevizepäsidentin oder Gemeindevizepäsident	15
§ 36	Friedensrichterin oder Friedensrichter	15
X	Organisation und Angestellte der Gemeindeverwaltung	
§ 37	Organisation Gemeindeverwaltung	15
§ 38	Angestellte	16
§ 39	Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter	16
§ 40	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Gemeindeschreiberei	17
§ 41	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Finanzverwaltung	17
§ 42	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Bauverwaltung	17
§ 43	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Schulverwaltung	17
§ 44	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Soziale Dienste	18
§ 45	Übrige Angestellte	18
XI	Finanzhaushalt	
§ 46	Finanzplan	18
§ 47	Voranschlag Budget	18
§ 48	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	18
§ 49	Rechnungsprüfung	19
XII	Beschwerderecht	
§ 50	Gemeindeinternes Beschwerderecht	19
§ 51	Beschwerden an den Regierungsrat	19
XIII	Schlussbestimmungen	
§ 52	Aufhebung bisherigen Rechts	20
§ 53	Inkrafttreten	20

I

Einleitung

§ 1	Geltungsbereich und Zweck	Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	§ 1 GG
§ 2	Bestand	¹ Die Einwohnergemeinde Dulliken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV) und des Gemeindegesetzes (GG). ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.	Art. 45 KV
§ 3	Aufgaben	Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	Art. 45 KV

II

Gemeindeangehörige

§ 4	Melde- und Hinterlegungspflicht	¹ Wer in Dulliken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. ³ Für die Anmeldung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten. Der Gemeinderat regelt deren Höhe im Gebührentarif.	§ 3 GG
-----	---------------------------------	---	--------

III

Information und Datenschutz

§ 5	Öffentlichkeitsprinzip	¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung sachlich, ausgewogen, klar und zeitgerecht über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse. ² Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten	§ 7 InfoDG
-----	------------------------	---	------------

sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 6 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 6 GG

IV

Allgemeine Organisation der Gemeinde

§ 7 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:
a) Gemeindeversammlung;
b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
c) die Beamtinnen, Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 17 GG

§ 8 Geschäftsverkehr

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten und/oder vom Gemeindepräsidium, den Ressortleitungen oder der Verwaltung vorzubereiten.

§ 18 GG

² Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen treffen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 26 GG

§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 31 GG

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzwahlverfahren statt.

§§ 33 ff. GG

² An der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden (Gemeinderat und

Kommissionen) erfolgen die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen.

³ Wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder es verlangt, so ist geheim zu wählen oder abzustimmen. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so muss in jedem Fall geheim gewählt werden.

§ 12 Archivierung

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 41 GG

V

Politische Rechte

§ 13 Allgemeine Mitwirkungsrechte

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

§ 42 GG

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 14 Petitionsrecht

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

Art. 26 KV

§ 15 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 49 GG

§ 16 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

§§ 50 f. GG

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmen bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 17 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

§ 54 GG

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- d) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- e) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

² Stehen für die Wahl der unter lit. a, b, d und e aufgelisteten Behörden und Beamten nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 18 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit mehrerer Ämter und jene aufgrund der Verwandtschaft richtet sich nach den §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes.

§§ 111 ff. GG

VI

Gemeindeversammlung

§ 19 Einberufung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

§§ 21 f. GG

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindekanzlei (Schalteröffnungszeiten) aufzulegen.

§ 20 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde Dulliken.

§ 55 GG

§ 21 Befugnisse

Neben den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie setzt Honorare und sonstige Entschädigungen fest, die CHF 20'000.00 übersteigen;
- b) sie beschliesst Geschäfte über einmalige Ausgaben, die im ~~Veranschlag~~ **Budget** nicht vorgesehen sind und CHF 200'000.00 übersteigen, sowie über sämtliche Geschäfte, sobald die Finanzkompetenz des Gemeinderates von total höchstens CHF 500'000.00 pro Jahr für nicht im Budget vorgesehene, einmalige Ausgaben ausgeschöpft wurde;
- c) sie beschliesst Geschäfte über jährlich wiederkehrende Beträge, die CHF ~~75'000.00~~ **100'000.00** übersteigen;
- d) sie beschliesst Kautionen und Bürgschaften im Einzelfall, die CHF 50'000.00 übersteigen;
- e) sie bewilligt Nachtragskredite, die pro Objekt CHF ~~100'000.00~~ **200'000.00** übersteigen;
- f) sie entscheidet über den Kauf von Grundstücken, die pro Geschäft CHF 750'000.00 übersteigen, sowie über sämtliche Grundstückkäufe, sobald die diesbezügliche Finanzkompetenz des Gemeinderates von CHF 1'500'000.00 pro Jahr ausgeschöpft wurde;
- g) sie entscheidet über den Verkauf von Grundstücken, welche die Grösse von
 - 100 a in der Landwirtschaftszone
 - 50 a in der Industrie- und Gewerbezone
 - 30 a in der Wohnzoneübersteigen;
- h) sie beschliesst, Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand CHF 200'000.00 übersteigt;
- i) sie beschliesst Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen den Betrag von CHF 200'000.00 übersteigen.

§§ 56 ff. GG

§ 22 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§§ 58 ff. GG

Entwurf

§ 23 Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro der Gemeindeversammlung, bestehend aus Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und den Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler, genehmigt und vor der nächsten Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei aufgelegt.

Beilage 4

§ 28 GG

VII

Gemeinderat

§ 24 Einberufung

¹ Der Gemeinderat wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einberufen. Mindestens 2 Gemeinderatsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Gemeinderatssitzung verlangen.

§§ 23 f. GG

² Einladung und Traktandenliste sind den Gemeinderatsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 25 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§§ 67 f. GG

² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl Ersatzmitglieder jeder Liste.

³ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

⁴ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 26 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er sorgt für eine gedeihliche Gemeindeentwicklung und entwickelt Visionen, arbeitet Strategien aus und setzt diese im Rahmen seiner Befugnisse um.

§ 70 GG

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) er entscheidet über die Ortsplanung gemäss kantonalem Baugesetz;

- b) er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens;
- c) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;
- d) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
- e) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche;
- f) ~~er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechtsverträge ab, letztere jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz;~~
er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechts- und Konzessionsverträge ab; Baurechtsverträge jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz
- g) er entscheidet über Erlassgesuche für Steuer-, Gebühren- und andere Forderungen;
- h) er erteilt Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich an Kommissionen oder an die Verwaltung delegiert wird;
- i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten;
- j) er legt die Gebührenansätze fest, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist;
- k) er erlässt Verwaltungsverordnungen.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) CHF 20'000.00 für die Festsetzung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen;
- b) CHF 200'000.00 für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im ~~Veranschlag~~ **Budget** nicht vorgesehen sind; gesamthaft pro Jahr höchstens CHF 500'000.00;
- c) ~~CHF 75'000.00~~ **100'000.00** für jährlich wiederkehrende Beträge;
- d) CHF 50'000.00 für Kautionen und Bürgschaften im Einzelfall;
- e) CHF ~~100'000.00~~ **200'000.00** für Bewilligungen von Nachtragskrediten pro Objekt;
- f) CHF 750'000.00 für den Kauf von Grundstücken pro Geschäft, plafoniert auf total CHF 1'500'000.00 pro Jahr;
- g) für den Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu
 - 100 a in der Landwirtschaftszone

- 50 a in der Industrie- und Gewerbezone
- 30 a in der Wohnzone;
- h) Gewährung von Darlehen zur Finanzierung der anstehenden Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Bereich der Stromversorgung und der öffentlichen Beleuchtung;
- i) Freigabe von allen im Budget enthaltenen Krediten.

⁵ Dem Gemeinderat übertragene Aufgaben und Kompetenzen kann er im Einzelfall an Ressortleitungen, an Kommissionen oder an die Verwaltung delegieren.

§ 27 Ressortsystem

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und amtiert in einem anderen Ressort als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Ressortleiterin bzw. des Ressortleiters.

² Das Ressort „Gemeindeentwicklung, Strategie und Information“ ist zwingend der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten zugeteilt. Die Zuteilung der übrigen Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode.

~~³Die Zuteilung erfolgt durch den Gemeinderat, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, so gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter).~~

³ Die Zuteilung der Ressorts erfolgt einvernehmlich, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder sowie deren Amtserfahrung berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Die Aufgaben sind in folgende 7 Ressorts gegliedert:

- a) Gemeindeentwicklung, Strategie und Information, mit den Bereichen:
 - Gemeindeentwicklung;
 - Strategie;
 - Information;
 - Industrie und Gewerbe;
 - Landpolitik;
 - Akquisition.
- b) Bildung, mit den Kommissionen:
 - Fachkommission Bildung;
 - Musikkommission;
 - Schulzahnpflegekommission.
- c) Bau, Planung und Infrastruktur, mit den Kommissionen:
 - Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission;

§ 72 GG

- Betriebskommission.
- d) Öffentliche Sicherheit, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Feuerwehrkommission;
 - regionaler Bevölkerungs- und Zivilschutz samt Führungsstab.
- e) Kultur und Jugend, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Kultur- und Bibliothekskommission;
 - Jugendkommission;
 - Bundesfeierkomitee.
- f) Öffentlichkeitsarbeit, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Redaktionskommission;
 - Dorfvereine;
 - Partnergemeinde Ammerndorf;
 - Standortmarketing und Erscheinungsbild;
 - Homepage.
- g) Finanzen
 - Finanzkommission.

⁵ Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro sind keinem Ressort zugeteilt und somit eigenständig.

⁶ Der Gemeinderat legt die Pflichtenhefte für die Ressortleitungen fest.

VIII

Kommissionen

§ 28 Art und Anzahl Mitglieder

¹ Es bestehen folgende, ständige Kommissionen:

§§ 99 ff. GG

- a) Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder);
- b) Wahlbüro (5 Mitglieder);
- c) Fachkommission Bildung (5 Mitglieder);
- d) Musikkommission (3 Mitglieder);
- e) Schulzahnpflegekommission (3 Mitglieder);
- f) Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (7 Mitglieder);
- g) Betriebskommission (5 Mitglieder davon 2 Vereinsmitglieder);
- h) Kultur- und Bibliothekskommission (5 Mitglieder);
- i) Jugendkommission (~~7~~ **5** Mitglieder davon ~~2 Kirchenvertreterinnen bzw. Kirchenvertreter~~);
- j) Bundes- und Jungbürgerfeier-Komitee (3 Mitglieder);
- k) Redaktionskommission (mindestens 3 Mitglieder);
- l) Finanzkommission (5 Mitglieder).

² Bei der personellen Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission sind die Vorschriften betreffend den fachlichen Fähigkeiten deren Mitglieder gemäss § 103 des Gemeindegesetzes zu beachten.

³ Der Stab der Feuerwehr bildet die Feuerwehrkommission.

⁴ Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

§ 29 Konstituierung und Einberufung

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§§ 23 f., 100 GG

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein. Anschliessend werden die Kommissionen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission einberufen. Mindestens 2 Kommissionsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Kommissionssitzung verlangen.

³ Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁴ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Kommissionsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 30 Befugnisse

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

§ 101 GG

² Die in Ausführung der Ausgabenbeschlüsse vorzunehmenden Arbeitsvergaben und Anschaffungen obliegen den zuständigen Kommissionen, falls sie CHF 8'000.00 resp. CHF 30'000.00 für die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission nicht übersteigen.

§ 31 Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Ressortleiterinnen resp. die Ressortleiter in den ihrem Ressort zugeordneten Kommissionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 102 GG

² Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident sind berechtigt, Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionärinnen bzw. Gemeindefunktionäre mit beratender Stimme an die Sitzungen der Kommission einzuladen.

Entwurf

§ 32 Protokollführung

¹ In den Kommissionen wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

² Dieses umfasst in der Regel folgende Punkte:

- a) Teilnehmende;
- b) Sitzungsort, -datum und -dauer;
- c) Traktandenliste;
- d) Anträge und Beschlüsse;
- e) Wichtige Punkte unter „Mitteilungen und Verschiedenes“.

³ Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

⁵ Die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder kann zudem beschliessen, dass im Einzelfall alle wesentlichen Vorgänge zu einem Geschäft protokolliert werden.

Beilage 4

§ 30 GG

IX

Behördenmitglieder, Beamtinnen und Beamte

§ 33 Beamtinnen und Beamte

¹ Beamtinnen und Beamte sind:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

§§ 120 f. GG

² In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten der Beamtinnen bzw. der Beamten umschrieben.

§ 34 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

§ 129 GG

² Ihre / Seine Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

- a) allgemeine Aufsicht über alle Verwaltungsabteilungen, die Geschäftszweige des Gemeinderates und der Kommissionen;
- b) Führung des Vorsitzes an den Gemeindeversammlungen und im Gemeinderat;
- c) die unmittelbare und fortwährende Überwachung des Ablaufes der Geschäftsbehandlung in allen Behörden der Gemeinde;

- d) die Sorge für die ordnungs- und zweckmässige Koordination der gesamten Verwaltungstätigkeit;
- e) die Anordnung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- f) die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinverbindlichen Gemeindebeschlüsse sowie von Beschlüssen und Massnahmen des Gemeinderates, die für die weitere Öffentlichkeit von Wichtigkeit sind;
- g) die Verfügung vorläufiger und dringlicher Massnahmen administrativer, disziplinarischer oder polizeilicher Art unter Eröffnung eines auf 10 Tage befristeten Beschwerderechtes und unter sofortiger Mitteilung an die für die Ratifikation oder endgültige Entscheidung und für die Beschwerdebehandlung zuständige Behörde;
- h) Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen des Gemeinderates;
- i) die offizielle Vertretung der Einwohnergemeinde Dulliken nach aussen und Sorge für die Wahrung ihrer Interessen;
- j) die Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 10'000.00 für das einzelne Geschäft und die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten der Budgetkredite sowie Ehrenaussgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.00 pro Jahr;
- k) Kontrollrecht über alle Rechnungsbelege der Einwohnergemeinde.

³ Ihr / Sein Arbeitspensum orientiert sich an einem 50 % - Pensum.

§ 35	Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident	¹ Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident vertritt die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten im Verhinderungsfall. ² Es können ihr / ihm weitere Aufgaben übertragen werden.	§ 130 GG
§ 36	Friedensrichterin oder Friedensrichter	Die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.	§ 133 GG

X

Organisation und Angestellte der Gemeindeverwaltung

§ 37 Organisation Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung besteht aus folgenden Verwaltungsbereichen:

- a) Gemeindeschreiberei;
- b) Finanzverwaltung;
- c) Bauverwaltung;
- d) Schulverwaltung
- e) Soziale Dienste.

² Diese Verwaltungsbereiche werden je durch eine Bereichsleiterin bzw. einen Bereichsleiter geführt, die ihrem Bereich fachlich, administrativ und disziplinarisch vorstehen. Eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter amtiert zugleich als Verwaltungsleiter.

³ Es können mehrere Bereiche in Personalunion von einer Bereichsleiterin bzw. einem Bereichsleiter geführt werden.

⁴ Insoweit als die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Verwaltungsleiterin, des Verwaltungsleiters und der Bereichsleiterinnen bzw. der Bereichsleiter nicht in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen geregelt sind, sind das übergeordnete Recht, die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken, weitere Reglemente und Verordnungen der Gemeinde Dulliken sowie die einzelnen Stellenbeschriebe massgebend.

§ 38 Angestellte

¹ Angestellte sind:

- a) das haupt- und nebenamtliche Verwaltungs- und Betriebspersonal;
- b) die Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule sowie der Musikschule.

§§ 120 f. GG

² Die im Stundenlohn entschädigten Teilzeitangestellten mit einem Pensum bis maximal 30 %, aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

³ In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 39 Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

¹ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter steht als Gesamtleiterin bzw. Gesamtleiter allen Verwaltungsbereichen vor. Zudem steht sie / er mindestens einem Verwaltungsbereich als Bereichsleiter vor. Leitet sie / er nicht den Bereich Gemeindeschreiberei, so amtiert sie / er als Stellvertreterin bzw.

§ 133 GG

Stellvertreter dieser Bereichsleiterin bzw. dieses Bereichsleiters.

² Ihr / Ihm obliegt insbesondere die bereichsübergreifende Koordination, die Personalplanung, der Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals.

³ Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 10'000.00 für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.00 pro Jahr.

⁴ Sie / Er nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

§ 40 Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Gemeindeschreiberei

¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemeindeschreiberei führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 131 GG

² Sie / Er amtet als Urkundsperson.

³ Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 2'000.00 für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.00 für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.00 pro Jahr.

§ 41 Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Finanzverwaltung

¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Finanzverwaltung führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

§ 132 GG

² Sie / Er amtet als Staats- und Gemeindesteuerregisterführer.

³ Sie / Er ist berechtigt, das Gebühren-, Abgaben- und Steuerinkasso vorzunehmen, damit verbundene Verfügungen zu erlassen sowie alle rechtlichen Schritte in diesem Zusammenhang zu unternehmen.

⁴ Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 2'000.00 für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.00 für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.00 pro Jahr.

Entwurf

Beilage 4

- | | | | |
|------|--|--|----------|
| § 42 | Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Bauverwaltung | <p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Bauverwaltung führt vor allem die Bauverwaltung und ist für die baulichen Belange der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten im Bereich der Hoch- und Tiefbauten, der öffentlichen Anlagen sowie des Werkhofes bis zum Betrag von CHF 10'000.00 für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.00 pro Jahr.</p> | § 133 GG |
| § 43 | Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Schulverwaltung | <p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Schulverwaltung amtiert vor allem als Gesamtschulleiterin bzw. Gesamtschulleiter.</p> <p>² Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten im Schulleitungsbereich bis zum Betrag von CHF 10'000.00 für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben im Schulverwaltungsbereich bis zum Betrag von CHF 500.00 für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.00 pro Jahr.</p> | § 133 GG |
| § 44 | Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Soziale Dienste | <p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Soziale Dienste führt den Sozialdienst der Sozialregion Oberes Niederamt (SON).</p> <p>² Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 2'000.00 für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.00 für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.00 pro Jahr.</p> | |
| § 45 | Übrige Angestellte | Die Aufgaben der übrigen Angestellten richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse sowie der Stellenbeschriebe und Arbeitsverträge. | § 133 GG |

XI

Finanzhaushalt

- | | | | |
|------|------------|--|----------|
| § 46 | Finanzplan | <p>¹ Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich einen auf 5 Jahre ausgerichteten Finanzplan.</p> | § 138 GG |
|------|------------|--|----------|

² Der Finanzplan ist jeweils bis 31. Oktober dem Gemeinderat vorzulegen.

- § 47 ~~Voranschlag~~ **Budget** ¹ Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich ~~einen Voranschlag~~ **Budget** für das nächste Rechnungsjahr. §§ 139 ff. GG
- ² ~~Der Voranschlag~~ **Das Budget** ist mit den Kommissionen und den anderen Verwaltungsbereichen zu beraten und bis zum 30. September dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- § 48 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum ¹ Bevor über ~~den Voranschlag~~ **das Budget** beschlossen wird, sind neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.00 und jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die CHF ~~75'000.00~~ **100'000.00** übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. §§ 142 f. GG
- ² Mit dem ~~Voranschlag~~ **Budget** ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.
- § 49 Rechnungsprüfung ¹ Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Rechnungsprüfungskommission für die Rechnungsprüfung eine aussenstehende ~~Fachstelle~~ **Revisionsstelle** beiziehen. § 103 GG
- ² Die Gemeindeversammlung bestimmt in diesen Fällen die ~~Fachstelle~~ **Revisionsstelle**.

XII

Beschwerderecht

- § 50 Gemeindeinternes Beschwerderecht ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamtinnen oder Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. §§ 197 f. GG
- ² Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist.
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.
- ⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
- ⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 51 Beschwerden an den
Regierungsrat

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

XIII

Schlussbestimmungen

§ 52 Aufhebung bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. September 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.09.2009 in Kraft.

Gemeindeordnung genehmigt durch den Gemeinderat
Dulliken, 18. August 2008

Gemeindeordnung genehmigt durch die Gemeindeversammlung
Dulliken, 15. September 2009

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Dr. Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Gemeindeordnung genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement
Solothurn, 14. Oktober 2008



Beilage 5

Finanzreglement

gültig ab 1. Januar 2011

Entwurf Teilrevision HRM2

Einwohnergemeinde Dulliken

Finanzreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

- § 1 Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgabe und Kompetenzen der Finanzkommission (FiKo) der Einwohnergemeinde Dulliken.

Grundsatz

- § 2 Die FiKo berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Belangen. Es steht ihr das Recht zu, Anträge zu stellen.
- § 3 Sie unterstützt den Gemeinderat bei der Ausarbeitung finanz- und steuerpolitischer Richtlinien und Zielsetzungen.
- § 4 Der Gemeinderat hält die FiKo über seine Verhandlungen durch Protokollzustellung auf dem Laufenden.
- § 5 Im Sinne einer Dienstleistung bietet die FiKo Ressortleitungen, Kommissionen, Verwaltungsabteilungen und Funktionären ihre fachliche Beratung an.
- § 6 Die FiKo nimmt weder eine Geschäftsprüfung vor, noch amtet sie als Revisionsstelle.

Organisation

- § 7 Die FiKo ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Dulliken. Sie besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 28 GO).
- § 8 Von Amtes wegen gehört der Ressortleiter oder die Ressortleiterin ~~Finanzverwaltung~~ **Finanzen** der FiKo an; als nicht ordentliches Kommissionsmitglied allerdings ohne Stimmrecht. Ihm oder Ihr steht das Recht zu, Kommissionssitzungen einzuberufen, Traktanden zu Kommissionssitzungen einzubringen und Anträge zu stellen (§ 31.1 GO). Er oder sie fungiert als Bindeglied zwischen FiKo und Gemeinderat. Seine oder ihre Aufgabe ist es, die Kommissionsgeschäfte im Gemeinderat oder gegebenenfalls an der Gemeindeversammlung zu vertreten. Er oder sie kann sich hierfür nach Absprache mit dem Gemeindepräsidium durch den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin oder den Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzverwaltung sekundieren oder vertreten lassen.
- Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehört der Kommission der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzverwaltung von Amtes wegen an. Ihm oder ihr steht das Recht zu, Anträge zu stellen.

Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin ist berechtigt, Mitglieder anderer Kommissionen, Beamte, Angestellte oder Chargierte der Gemeinde mit beratender Stimme zu Kommissionssitzungen einzuladen (§ 31.2 GO).

Aufgaben und Kompetenzen

Finanzplan

§ 9 Die FiKo unterbreitet dem Gemeinderat jeweils bis Ende ~~September~~ **Oktober** den auf 5 Jahre ausgerichteten Finanzplan (rollende Planung). Dieser gibt Auskunft über

- die vorgesehenen Investitionen,
- den zu erwartenden jährlichen Finanzbedarf und
- die abzusehende Entwicklung **des Nettovermögens oder** der Nettoschulden.

Er basiert auf dem aktuellen Teuerungsstand, und es wird ihm der für das laufende Jahr beschlossene, aktuelle Steuerfuss zu Grunde gelegt.

§ 10 In einem Bericht an den Gemeinderat kommentiert die Kommission das Zahlenmaterial, zeigt Tendenzen auf, macht auf Konsequenzen aufmerksam und weist auf mögliche Massnahmen hin.

§ 11 Genehmigungsinstanz für den Finanzplan ist der Gemeinderat.

Voranschlag Budget

§ 12 Die FiKo erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bereichsleiter oder der Bereichsleiterin Finanzverwaltung ~~den Voranschlag~~ **das Budget**. Sie nimmt die Vorbereitung des Budgets zu Handen des Gemeinderates vor und führt in diesem Zusammenhang die ihr notwendig erscheinenden Verhandlungen mit den Kommissionen, Verwaltungsabteilungen und Funktionären **durch**.

§ 13 Sie ermittelt das Steueraufkommen, welches

- für die Bestreitung der laufenden Aufgaben,
- für eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen und
- für eine vernünftige Entwicklung der Nettoschulden

notwendig ist. Sie stellt dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Antrag über Höhe des Steuerfusses.

§ 14 Sie unterbreitet dem Gemeinderat ~~den Voranschlag, welcher~~ das Budget, welches

- die ~~Laufende Rechnung~~ Erfolgsrechnung,
- die Funktionale Gliederung,
- die Kostenartenrechnung,
- das Investitionsprogramm,
- die Ergebnisdarstellung mit Finanzierungsnachweis sowie
- den Stellenplan

umfasst, jeweils bis Ende September.

§ 15 In einem Bericht informiert sie den Gemeinderat eingehend über

- die generellen Annahmen, die dem Budget zu Grund liegen,
- die grösseren Projekte, die zur Ausführung gelangen sollen,
- grössere Anschaffungen, die getätigt werden sollen,
- veränderte Verhältnisse, die sich kostenmässig auswirken,
- die Grundlagen des Steuerbudgets und
- über die erwarteten Ergebnisse.

Sie nimmt darin auch eine Beurteilung des ~~Voranschlags~~ Budgets aus ihrer Sicht vor, orientiert über die Budgetberatungen und gibt dem Gemeinderat gegebenenfalls Empfehlungen ab oder stellt Anträge.

§ 16 Genehmigungsinstanz für ~~den Voranschlag~~ das Budget ist die Gemeindeversammlung.

Überwachung der Kostenstruktur

§ 17 Die FiKo überwacht permanent die Entwicklung der sogenannten Sockelkosten. Sie hinterfragt diese und macht den Gemeinderat darauf aufmerksam oder beantragt ihm geeignete Massnahmen, wenn ihr diese an sich oder in ihrer Höhe nicht oder nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

§ 18 Bei Ausgabenbeschlüssen des Gemeinderates, welche ausserhalb des ~~Voranschlags~~ Budgets erfolgen, lädt der Gemeinderat in der Regel die FiKo in folgenden Fällen zu einer Vernehmlassung über die finanziellen Konsequenzen ein:

- einmalige Ausgaben von über Fr. 100'000.--
- jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000.--.

§ 19 Der Gemeinderat unterbreitet der FiKo alle wichtigen Revisionsvorschläge von Gemeindereglementen und Vertragsentwürfen, die sich finanziell auswirken, damit diese vor der Beschlussfassung aus ihrer Sicht dazu Stellung nehmen und ihm Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen kann.

§ 20 Der Gemeinderat lädt die FiKo zu einer Stellungnahme ein, wenn es um Vernehmlassungen der Gemeinde zu eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen

und Verordnungen sowie um Statutenänderungen von Zweckverbänden geht, die sich finanziell auswirken.

Überwachung von Ansätzen und Beiträgen

§ 21 Die FiKo überarbeitet in der Regel einmal pro Amtsperiode die Ansätze, welche nicht oder nicht abschliessend in der DGO geregelt sind, für

- Spesenersatz
- Stundenlöhne

und stellt dem Gemeinderat gegebenenfalls bis Ende Dezember Antrag.

§ 22 Die FiKo überdenkt periodisch die Regelung bezüglich der Beitragsgewährung an

- Private
- Dorfvereine
- politische Parteien
- soziale und wohltätige Institutionen
- öffentliche Organisationen,

soweit deren Höhe nicht durch Verträge oder andere bindende Regelungen festgelegt sind oder in den Zuständigkeitsbereich einer Kommission fallen. Sie unterbreitet dem Gemeinderat gegebenenfalls jeweils spätestens im Rahmen der Budgetrunde ihre diesbezüglichen Vorschläge.

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. Oktober 1991.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1991.

Dieses Reglement trat auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 8. November 2010.

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2010.

Das revidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Dr. Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Gervasoni

Stellenplan per 1. Januar 2017

Beilage 6

Haupt- und nebenamtliches Verwaltungs- und Betriebspersonal (ohne Lehrerschaft, Funktionäre, Chargierte und im Stundenlohn Entschädigte)

Gliederung		Person	Bemerkungen		Stellenprozente	Vorjahr	Veränderung
nach Personen		Aerni Urs			80 %	80%	0%
		Ackle Jörg			100 %	100%	0%
		Bischof Esther			100 %	100%	0%
		Bolliger Christina	Pensenreduktion		80 %	100%	-20%
		Bühler Brigitte	2.0 Ent.-Lekt.		6 %	6%	0%
		Dietschi Patrik			100 %	100%	0%
		Dinkel Jeanette			50 %	50%	0%
		Fahrni Rita			70 %	70%	0%
		Frey Peter			100 %	100%	0%
		Herzog Stefanie			80 %	80%	0%
		Gertsch Ev			100 %	90%	10%
		Gervasoni Andreas			100 %	100%	0%
		Izzo Maria			100 %	100%	0%
		Kuhn Alexandra			90 %	90%	0%
		Oguz Sagra			80 %	80%	0%
		Peier Corinne			60 %	60%	0%
		Leibbach Daniela			100 %	100%	0%
		Manco Anita	Ausgleich Reduktion Ch. Bolliger		30 %	20%	10%
		Moll Andreas			100 %	100%	0%
		Moser Sara			80 %	80%	0%
		Müller Frank			100 %	100%	0%
		Müller Isabelle	1.0 Ent.-Lekt.		3 %	3%	0%
		Naydowski Steffen			60 %	60%	0%
		Niederhauser Daniela	1.0 Ent.-Lekt.		3 %	3%	0%
		Rhiner Daniel			100 %	100%	0%
		Richner Benjamin			100 %	100%	0%
		Tonet Franco			100 %	100%	0%
		Vinciguerra Stefania			60 %	60%	0%
		Vogt Lydia			40 %	40%	0%
		Weidmann Tobias			100 %	100%	0%
		Wyss Peter			100 %	100%	0%
		Zumsteg Adrian			100 %	100%	0%
		Disponibel	Einwohnerkontrolle, Integration		20 %	0%	20%
		Disponibel	Regionaler Sozialdienst SON		40 %	20%	20%
				Total	2533%	2493%	40%
nach Abteilungen (hat informativen Charakter)			Gruppe	Pensum	Summe	Vorjahr	Veränderung
Verwaltungsleitung		Gervasoni Andreas	0220	20.00%	20 %	20 %	0%
Finanzverwaltung	mit Steuerverwaltung, Gebührenwes und Informatik	Gervasoni Andreas	0210	20.00%			
		Leibbach Daniela	0210	100.00%			
		Bolliger Christina	0210	80.00%			
		Manco Anita	0210	30.00%	230 %	240 %	-10%
		Gervasoni Andreas	0220	60.00%			
Gemeindeschreiberei	mit Einwohnerkontrolle und Bestat tungsamt	Bischof Esther	0220	100.00%			
		Disponibel Einwohnerkontr./Integration	0220	20.00%			
		Kuhn Alexandra	0220	50.00%	230 %	210 %	20%
		Richner Benjamin	0222	100.00%			
		Vinciguerra Stefania	0222	60.00%	160 %	160 %	0%
Schulverwaltung	Schulleitung und Schulsekretariat	Müller Frank	2190	100.00%			
		Bühler Brigitte	2190	7.00%			
		Müller Isabelle	2190	3.00%			
		Naydowski Steffen	2190	60.00%			
		Niederhauser Daniela	2190	3.00%			
Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit	Peier Corinne	2190	60.00%	233 %	233 %	0%
		Oguz Sagra	2190	80.00%			
		Moser Sara	2190	20.00%	100 %	100 %	0%
		Tonet Franco	5726	100.00%			
		Aerni Urs	5726	80.00%			
Regionaler Sozialdienst SON	gestzliche Sozialhilfe, Asylwesen Kindes- und Erwachsenenschutz AHV-Zeigstelle und Arbeitsamt	Kuhn Alexandra	5726	40.00%			
		Dinkel Jeanette	5726	50.00%			
		Fahrni Rita	5726	70.00%			
		Frey Peter	5726	100.00%			
		Gertsch Ev	5726	100.00%			
		Herzog Stefanie	5726	80.00%			
		Izzo Maria	5726	100.00%			
		Moser Sara	5726	60.00%			
		Vogt Lydia	5726	40.00%			
		Disponibel	5726	40.00%	860 %	830 %	30%
		Dietschi Patrik	2170	100.00%			
		Weidmann Tobias	2170	100.00%	200 %	200 %	0%
		WyssPeter	6153	100.00%			
		Ackle Jörg	6153	100.00%			
		Moll Andreas	6153	100.00%			
Rhiner Daniel	6153	100.00%					
Zumsteg Adrian	6153	100.00%	500 %	500 %	0%		
			Total	2533%	2493%	40%	